

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

273

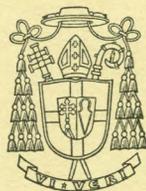
Stück 19

Freiburg i. Br., 25. Juni

1952

Hirtenwort zur Caritassammlung 1952. — Errichtung der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Eisenbach. — Pfarrkonkurs. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Fundsache. — Wohnungen für Pfarrpensionäre. — Warnung. — Steuerliche Behandlung der Aufwendungen für die dienstliche Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs durch Geistliche. — Ernennung. — Sterbefall.

Nr. 107



Hirtenwort zur Caritassammlung 1952

Die diesjährige Caritaskollekte wird am Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus angekündigt. An diesem Fest verkündet die Kirche in der Epistel die Befreiung des heiligen Petrus aus der Gefangenschaft. So steht also ein Liebeswerk, das uns auch heute bis in die tiefste Seele bewegen muß, am Anfang der Kirche. Es wird deutlich, wie die ganze Kirche unter dieser Not gelitten, aus dieser Not gebetet und durch ihr Gebet die Befreiung des heiligen Petrus erreicht hat.

So wird dieses heilsgeschichtliche Ereignis uns zum Vorbild für das Herz-Jesu-Sühnewerk für die Erlösung der Gefangenen, das nun verwirklicht werden soll. Bereits ist es in verschiedenen Diözesen verkündet. Inmitten des verderblichen Materialismus unserer Zeit melden sich viele, die bereit sind, freiwillig ihr Leid und ihre Not für die Gefangenen zu tragen. Hier wird eine Gesinnung christlicher Liebe sichtbar, die uns nur erfreuen kann. Sie soll uns allen Vorbild sein für die Caritaskollekte, die am Sonntag, den 6. Juli stattfinden wird. Diese Kollekte ist ja immer Gelegenheit, die persönliche Liebesbereitschaft zur Mitarbeit und zum Geben zu wecken.

Es geht heute mehr als sonst um die persönliche Mitarbeit, um das Herz und um die Liebe zu den Aufgaben der Caritas. Petrus hat im Gefängnis diese Liebe erfahren. Seine Fürbitte möge uns helfen zum Erfolg des Herz-Jesu-Sühnewerkes zur Erlösung der Gefangenen. Paulus hat die persönliche Liebe in seinem Hohenlied von der Caritas besungen. Er hat sie in heroischem Maße geübt und seine Gemeinden zur Sammlung für die Armen in Jerusalem aufgerufen. Sein Beispiel und seine Fürbitte mögen uns das Herz so weit machen für die christliche Liebe, daß wir beim Letzten Gericht bestehen können. Möge es auch am nächsten Sonntag sich bewähren:

„Aus der Tiefe ergoß sich ein reicher Strom von Mildherzigkeit. Denn nach Vermögen, ja, wie ich bezeugen kann, über Vermögen haben sie aus freiem Antrieb gegeben.“ (2. Kor. 8, 2, 3.)

Freiburg i. Br., 23. Juni 1952

† Wendelin, Erzbischof.

*

Vorstehendes Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, den 29. Juni d. J. in allen Pfarr- und Kuratiekirchen der Erzdiözese in sämtlichen Gottesdiensten zu verkünden.

Die Caritaskollekte ist am Sonntag, den 6. Juli d. J. in allen Kirchen und Kapellen, auch den Kloster- und Anstaltskapellen durchzuführen.

Das Ergebnis der Caritaskollekte kann zur Hälfte zur Linderung der örtlichen Not verwendet werden. Die andere Hälfte ist alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden.

Nr. 108

Errichtung der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Eisenbach

Für die Katholiken, welche auf der Gemarkung von Eisenbach (Landkreis Neustadt) wohnen, errichten Wir unter Loslösung von der Katholischen Kirchengemeinde Friedenweiler mit Wirkung vom 1. April 1952 eine rechtspersönliche Römisch-Katholische Kirchengemeinde Eisenbach.

Die Badische Landesregierung in Freiburg i. Br. hat in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1952 gemäß Artikel 1 und 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. Mai 1923 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 11. Juni 1952.

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 109

Ord. 17. 6. 52

Pfarrkonkurs

Wir setzen die Abnahme des Pfarrkonkurses d. J. auf den Zeitpunkt 23. bis 25. September an. Das Examen findet im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br., Schoferstr. 1, statt.

Zugelassen werden Diözesanpriester und heimatvertriebene Priester, welche in der Erzdiözese tätig sind und das fünfte Priesterjahr zurückgelegt haben. Die Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 31. August an uns zu richten. Soweit keine gegenteilige Verfügung ergeht, ist dem Gesuche stattgegeben worden. Die Examinanden wollen sich am Montag, den 22. September, zwischen 14 und 18 Uhr, auf dem Sekretariate unserer Kanzlei eintragen und zugleich ihr Kurainstrument daselbst abgeben.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Predigt und Katechese, die mündliche auf Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Kirchenrecht (Liber II und III, Verwaltung des Bußsakramentes in der Erzdiözese, Amtsblatt Stück 4, 1952, S. 183 ff.) und Vortrag eines Predigtabschnittes.

Im Collegium Borromaeum kann Unterkunft gewährt werden. Examensteilnehmer, welche dies wünschen, wollen rechtzeitig der Direktion davon Kenntnis geben.

Nr. 110

Ord. 23. 6. 52

Allgemeine Kirchenkollekten

Im dritten Vierteljahr 1952 (Juli, August und September) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

6. Juli: **Große Caritassammlung** (vgl. Hirtenwort des Herrn Erzbischofs)

27. Juli:

Kollekte für Jugendseelsorge (Förderung der Aufgaben der Diözesanleitungen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Mannes- und Frauenjugend, sowie deren Gliederungen)

10. August:

II. Baukollekte (für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Anstalten)

7. September:

Kollekte für den Schutzengelverein (Diaspora)

21. September:

III. Quatemberkollekte (für bedürftige Studierende der katholischen Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzbisch. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. und des Erzb. Priesterseminars in St. Peter i. Schw.)

Die Kollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und -kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten-Sonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg im Breisgau — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträgnisse ist in dem vorgeschriebenen Kollektenbuch nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 111

Ord. 16. 6. 52

Fundsache

Am Samstag, den 7. Juni ds. Js., wurde auf der Strecke nach Ettlingen ein Motorrad-Gepäck-Beutel mit Inhalt gefunden. Der Eigentümer muß ein Geistlicher der Erzdiözese sein. Im Beutel (aus Leder) befindet sich Unterwäsche, Oberhemd (Marke Schießler), 1 Schlafanzug und Rasierzeug sowie ein Gebetbuch mit Einlagen (u. a. „Zur Erinnerung an Forstreferendar Albrecht Kuhn“ [Bild] usw.).

Die Gegenstände können bei Waldemar Baumann, Lahr/Bd., Obertorstraße 8, abgeholt werden.

Nr. 112

Ord. 18. 6. 52

Wohnungen für Priesterpensionäre

In Boll bei Meßkirch ist eine Wohnung für einen Priesterpensionär im dortigen Pfarrhaus frei. Priester, die wenigstens die tägliche Celebration übernehmen könnten, erhalten die Wohnung kostenlos. Anfragen sind an das Erzb. Pfarramt in Krumbach bei Meßkirch zu richten.

In Oehningen sind die Wohnräume der I.-Kaplanei im alten Klostergebäude frei. Interessenten für diese Wohnung (5 Zimmer, Küche, Anteil an Nebenräumen und Garten) wollen sich an das Erzb. Pfarramt Oehningen wenden.

Im Pfarrhaus Reichenau-Oberzell steht für einen Geistlichen eine Wohnung zur Verfügung (4 Zimmer, Küche, Speise, Anteil an Nebenräumen). Anfragen sind an das Pfarramt Reichenau-Oberzell zu richten.

Nr. 113

Ord. 26. 5. 52

Warnung

Es wird uns mitgeteilt:

„Seit einiger Zeit versuchen ein Ostflüchtling und ein Herr Johann Knebel aus Essen-Dellwig sich bei Pfarrämtern, Kirchenangestellten und Privatpersonen Geld zu erschwindeln. Der Ostflüchtling gibt an, ein vertriebener Küster aus Oppeln zu sein und Knebel beruft sich auf die Kirchenmusikschule in Münnerstadt und auf eine angeblich in Schwäbisch Gmünd anzutretende Organistenstelle. Es wird gebeten, bei Auftreten der Genannten sofort die Polizei zu verständigen.“

Wir bringen dies den Geistlichen zur Kenntnis.

Nr. 114

OStR. 7. 6. 52

Steuerliche Behandlung der Aufwendungen für die dienstliche Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs durch Geistliche

1. Entscheidungen der Oberfinanzdirektionen Karlsruhe, Freiburg und Tübingen

An die Finanzämter ihres Dienstbereichs haben die Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit Verfügung vom 27. Februar 1952 S 2220 — 196 — St 3a Ziff. 8 und die Oberfinanzdirektion Freiburg mit Verfügung vom 7. Mai 1952 S 2226 A — St 8b folgendes mitgeteilt:

„Die Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs durch Geistliche können ausnahmsweise steuerlich als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs anzuerkennen ist.

Viele Kirchengemeinden sind nicht in der Lage, Geistlichen, denen ein ausgedehnter Amtsbezirk

oder besondere seelsorgerische Aufgaben übertragen sind, ein Dienst-Kraftfahrzeug zu überlassen oder die Aufwendungen für dienstliche Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zu erstatten, wenn sie mangels geeigneter öffentlicher Verkehrsmittel auf die Kraftfahrzeugbenutzung angewiesen sind. Wir sind deshalb unter Vorbehalt des Widerrufs damit einverstanden, daß die Aufwendungen für berufliche Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs in diesen Fällen erstmalig für 1952 als Werbungskosten anerkannt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Der einzelne Geistliche muß durch eine Bescheinigung seiner vorgesetzten Behörde (Erzb. Ordinariat, Evang. Oberkirchenrat usw.) nachweisen,

- a) daß er seinen Dienst bei Inanspruchnahme allein der bestehenden öffentlichen Verkehrsmittel nicht ordnungsmäßig versehen kann und daß deshalb das Halten eines Personenkraftwagens (Kraftrades) dringend erforderlich ist,
- b) daß die durch die dienstliche Benutzung des Kraftfahrzeugs entstehenden Aufwendungen nicht oder nicht ausreichend erstattet werden können, weil die erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind, und
- c) in welcher Höhe dem Geistlichen etwa eine Vergütung — pauschal oder in Form eines Kilometersatzes — aus einer kirchlichen Kasse für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs gewährt wird. Die danach anzuerkennenden eigenen Aufwendungen des Geistlichen können, wenn sie angemessen sind, als Werbungskosten durch Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt werden, soweit diese insgesamt 312.— DM jährlich übersteigen. Die steuerfreie Aufwandsentschädigung der Geistlichen nach Abschn. 19 Abs. 1 LStR wird dadurch nicht berührt.“

Die Oberfinanzdirektion Tübingen hat mit Verfügung vom 1. Februar 1952 S 2226 — 41 eine inhaltlich gleiche Anordnung für ihren Dienstbezirk erlassen, sodaß die gleiche Regelung auch für die Geistlichen in Hohenzollern gilt.

2. Aufwendungen für Kraftfahrzeuge

Alle Aufwendungen, welche für den Betrieb und die Unterhaltung eines eigenen Kraftfahrzeugs infolge der beruflichen Benutzung entstehen, sind Werbungskosten. Als berufliche Benutzung des Kraftfahrzeugs gilt nicht nur die Benutzung zur Ausübung der Seelsorge und zur Verwaltung des dem Geistlichen zugeteilten großen Amtsbezirks, sondern auch zur Erledigung von ihm übertragenen besonderen Aufgaben (z. B. Dekanatsmännerseelsorge, Dekanatsjugendseelsorge). Unter die als Werbungskosten gelten-

den Aufwendungen fallen: die jährlichen Ausgaben für Treibstoff, Reifen, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsprämien, Reparatur- und sonstige Unkosten, etwaige Garagenmiete, etwaige Zinsen für ein zur Kraftfahrzeugbeschaffung aufgenommenes Darlehen, jährliche Abschreibung für Abnutzung des Kraftfahrzeugs (bei neuen Fahrzeugen z. B. in Höhe von $\frac{1}{5}$ des Kaufpreises bis zu dessen restloser Abschreibung) und bei Motorrädern die Auslagen für die notwendige Schutzbekleidung.

Von diesen Aufwendungen werden die dem Geistlichen aus einer kirchlichen oder sonstigen Kasse für das Kraftfahrzeug in Form von Kilometergeld oder in Pauschbeträgen zukommenden Entschädigungen abgesetzt. Übersteigt der Restbetrag nicht den in der Lohnsteuertabelle allgemein berücksichtigten Pauschbetrag für Werbungskosten mit jährlich 312.— DM, so ist die Stellung eines Antrags auf Gewährung eines steuerfreien Betrags wegen erhöhter Werbungskosten zwecklos.

3. Bescheinigung des Erzb. Ordinariats

Wenn hiernach ein Antrag auf Gewährung eines steuerfreien Betrags beim Finanzamt gestellt werden kann, hat der Geistliche die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung beim Erzb. Ordinariat auf den dem neuen Kalenderjahr vorausgehenden 1. Dezember, für das Kalenderjahr 1952 sofort, zu beantragen. Hierbei sind folgende Fragen zu beantworten:

- a) Was für ein Kraftfahrzeug wird gehalten? Auto oder Motorrad?
- b) Für welche beruflichen Zwecke ist die Haltung des Kraftfahrzeugs erforderlich?
- c) Warum kann dieser Dienst nicht auch bei Inanspruchnahme der vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel ordnungsgemäß ausgeführt werden?
- d) In welchem ungefähren Hundertsatz wird das Kraftfahrzeug für private Zwecke in Anspruch genommen?
- e) Welche Entschädigung erhält der Geistliche für die berufliche Benutzung des Kraftfahrzeugs? Von wem und in welcher Form (Kilometergeld, Pauschalvergütung) werden diese bezahlt? Wie hoch ist die für das abgelaufene Kalenderjahr — erstmals 1951 — erhaltene Entschädigung, wie hoch wird die voraussichtliche Entschädigung für das neue Kalenderjahr — erstmals 1952 — sein?

Bei Fahrzeugen, welche zum überwiegenden Teil für Privatzwecke gehalten werden, kann eine Bescheinigung vom Erzb. Ordinariat nicht ausgestellt werden.

Die Aufwendungen, die der Geistliche dem Finanzamt gegenüber einzeln geltend machen will, sind in dem Antrag an das Erzb. Ordinariat nicht aufzuführen.

Falls die Lohnsteuerkarte bereits der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse eingesandt ist, ist diese Kasse — gleichzeitig mit dem Antrag an das Erzb. Ordinariat — um Übersendung der Lohnsteuerkarte zu ersuchen.

4. Antrag an das Finanzamt auf Gewährung des steuerfreien Betrags

Nach Eintreffen der Bescheinigung des Erzb. Ordinariats und gegebenenfalls der Lohnsteuerkarte muß der Geistliche den beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Antrag auf Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben“ ausfüllen. Auf einer Anlage sind die Aufwendungen für das Kraftfahrzeug (siehe oben Ziff. 2) einzeln aufzuführen und zusammenzustellen; von der Summe der Aufwendungen sind die etwaigen Entschädigungen abzuziehen. Die Restsumme ist in A 2 des Vordrucks einzutragen. Für die geltend gemachten Aufwendungen sollen möglichst Belege beigelegt werden. Der Antrag ist zu unterschreiben und mit der Bescheinigung des Erzb. Ordinariats, der Lohnsteuerkarte und allen Belegen dem Finanzamt einzureichen.

Sobald das Finanzamt den Antrag erledigt und die Lohnsteuerkarte dem Geistlichen zurückgegeben hat, ist diese umgehend an die Allgemeine Kath. Kirchensteuerkasse einzusenden. Wenn aufgrund des Eintrags auf der Lohnsteuerkarte für die rückliegende Zeit zuviel Lohnsteuer einbehalten wurde, wird diese von der Kasse ausgeglichen werden.

Es ist noch zu bemerken, daß die steuerfreien Pauschsätze für Dienstaufwand von monatlich 30.— DM bzw. 15.— DM (vgl. unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1950 Nr. 12 Abschnitt A I 3 — Amtsblatt 1951 S. 3 ff) von der Gewährung eines steuerfreien Betrags wegen Aufwendungen für die berufliche Kraftfahrzeughaltung nicht berührt werden. Diese steuerfreien Pauschsätze werden also bei der Lohnsteuerberechnung neben dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Betrag berücksichtigt.

Ernennung

Der Württ.-Bad. Ministerpräsident hat den Religionslehrer Albert Schwarz an der Gewerbeschule in Heidelberg zum Studienrat ernannt.

Im Herrn ist verschieden

18. Juni: Metzler Karl, Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Schwörstadt, † in Allensbach.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat